

Verkündet am: 02.12.2008

Burmeister
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 15. Jan. 2009
<i>E. Bal: 16.1.09</i>

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main

- 3501/08 M/sb -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

[REDACTED]

- Beklagte -

w e g e n A s y l r e c h t

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2008 für
Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.07.2008 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich des Zielstaates Afghanistan.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 24.04.1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte vier Tage später seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 02.08.1994 wurde das Asylgesuch des Klägers abgelehnt, festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16.04.1998 – 1/1 E 33145/94 - wurde die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 02.08.1994 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Afghanistans Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im vorliegenden Fall eine extreme Gefahrenlage für den Kläger im Falle einer Rückkehr bestehe. Eine Rückkehr von Afghanen aus dem Ausland sei derzeit überhaupt nur möglich und zumutbar, soweit sie bereits bestehende familiäre und Stammesstrukturen führe. Angesichts der katastrophalen humanitären und wirtschaftlichen Verhältnisse erscheine ein Überleben bzw. ein Leben in menschenwürdigen Verhältnissen in Afghanistan nur möglich, soweit der Rückkehrer in seiner früheren Heimat noch Freunde oder Verwandte vorfinde, die ihn bei den ersten Schritten zum Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz helfen können. Diese Gefahrenlage bestehe nicht nur im Herrschaftsbereich der Taliban, sondern auch in dem der sogenannten Nord-Allianz. Der Kläger finde bei seiner Rückkehr in sein Heimatland keine Familienangehörigen mehr vor, die ihm dabei helfen könnten, in Afghanistan Fuß zu fassen und zu überleben. Zwei Schwestern des Klägers lebten in ... und ... Ein Bruder befinde sich in ... Zwei weitere Schwestern wie ein Bruder lebten in Australien. Dort hielten sich auch seine Eltern auf, die zuvor nicht mehr in Afghanistan, sondern in Pakistan gelebt hätten. In Kabul, seinem Heimatort, gebe es keine Angehörigen mehr. Angesichts der extremen Gefahrenlage, der der Kläger ausgesetzt wäre, sei seine Abschiebung derzeit angesichts des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortbar.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.06.1998 wurde für den Kläger daraufhin ein Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 festgestellt. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen mit den katastrophalen wirtschaftlichen und humanitären Verhältnissen. Ein Überleben bzw. ein Leben in menschenwürdigen Verhältnissen in Afghanistan sei nur möglich, soweit der Rückkehrer in seiner Heimat noch Freunde und Verwandte vorfinde, die ihm beim Aufbau einer Existenz helfen könnten. Dem Kläger sei deshalb eine Rückkehr unzumutbar.

Auf Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörde, dass der Kläger mit Urteil des Landgerichts Mainz vom 27.04.2000 rechtskräftig wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden sei, leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung des Klägers wurde mit Bescheid vom 09.02.2004 die mit Bescheid vom 25.06.1998 getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG 1990 widerrufen. Im hiergegen gerichteten Klageverfahren hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden durch Urteil vom 12.05.2004 - 7 E 923/04.A(2) - den Widerrufsbescheid vom 09.02.2003 aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass für den Kläger nach einer - theoretisch zu unterstellenden - Abschiebung nach Afghanistan eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG 1990 landesweit - also auch in Kabul - bestehe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb für den Kläger hinsichtlich des Anspruchs auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen anders zu behandeln sein sollte, als Landsleute von ihm, deren Verfahren erst jetzt erstmalig entschieden werde und dem das Gericht ebenfalls Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AusIG 1990 zubillige. Das Urteil erlangte am 03.06.2004 Rechtskraft.

Mit Verfügung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.05.2008 wurde erneut ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Anschreiben des Bundesamtes vom 15.05.2008 wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt. Ferner wurde ihm gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dafür wurde der Kläger aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die seiner Meinung nach einem Widerruf des Abschiebungshindernisses bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen könnten. Die Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Lage in Afghanistan zum Zeitpunkt der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Juni 1998 nicht mehr mit den heutigen Verhältnissen in Afghanistan gleichzusetzen sei. Zumindest für den Großraum Kabul sei die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage nicht derart schlecht, dass eine extreme Gefahrenlage angenommen werden könnte. Dies werde auch von der aktuellen Rechtsprechung überwiegend so bewertet. Im Hinblick auf die persönliche

Lebenssituation des Klägers sei davon auszugehen, dass er in Kabul eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden werde.

Mit Bescheid vom 16.07.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 25.06.1998 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliege. Der Widerruf ergebe sich aus § 73 Abs. 3 AsylVfG. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 lägen nicht mehr vor.

Auch sei die Sicherheitslage zumindest im Raum Kabul, wo sich der Kläger niederlassen könne, zufriedenstellend. Im Übrigen lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 4 und 7 AufenthG, die die bisherigen Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG 1990 ersetzen, nicht vor. Auch die Voraussetzungen für eine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde, lägen nicht vor. Aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben des Ausländers können zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Jedoch sei die Sicherheits- und Versorgungslage – zumindest im Raum Kabul – nicht derart schlecht, dass der Kläger bei einer Rückkehr dorthin „gleichsam sehenden Auges“ dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dem Kläger drohe auch bei einer Rückkehr keine landesweite, existenzielle Gefährdung. Es sei Rückkehrern grundsätzlich möglich, in Kabul eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden. Die medizinische Versorgung sei zwar weiterhin ungenügend und erscheine in vielen Fällen nicht möglich. Jedoch sei nicht ersichtlich, dass der Kläger in Afghanistan alsbald auf medizinische Hilfe angewiesen sein könnte. Im Hinblick auf die persönliche Lebenssituation des Klägers als alleinstehender männlicher Erwachsener sei somit davon auszugehen, dass er im Kabuler Raum eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden werde. Der Kläger gehöre nicht zu den Personen, die aufgrund ihrer individuellen Situation besonders schutzbedürftig seien, wie etwa alleinstehende Frauen, Kranke, Behinderte, ältere Personen oder Minderjährige. Es sei davon auszugehen, dass dem Kläger als jungen arbeitsfähigen Mann ohne erkennbare gesundheitliche Beeinträchtigungen selbst ohne familiären Anschluss bei einem

Aufenthalt in Kabul keine individuelle Gefährdung drohe, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Diese Auffassung werde auch durch die Rechtsprechung überwiegend vertreten. Schließlich wurde in dem Bescheid festgestellt, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorliegen. Insbesondere lägen auch die Voraussetzungen für einen subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 b der Qualifikationsrichtlinie bzw. § 60 Abs. 3 AufenthG i. V. m. Art. 15 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie nicht vor.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom 22.07.2008, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen per Telefax am selben Tag, Klage. Der Kläger führte mit Schreiben vom 04.11.2008 aus, dass seine gesamten Verwandten im Westen leben. Soweit jemand von seiner Verwandtschaft nach Afghanistan zurückkehren würde, würden sie von dem Regime in Kabul sofort exekutiert werden. Als Beispiel sei seine Onkel [redacted] und [redacted] zu nennen, die beide im Jahre 2006 in Kabul wegen politischer Betätigung exekutiert worden seien. Der ehemalige Gotteskrieger und Führer der Nord-Allianz und Jamiat-e-Islami-Partei und ehemalige Präsident Afghanistans, Mullah Burahanuddin Rabani, hätte nach wie vor große Macht in Afghanistan und sei der größte Feind seiner Verwandtschaft. Diese hätte deshalb auch ins Ausland fliehen müssen. Dem Ganzen läge ein Konflikt zwischen Rabani und seinem Großvater zugrunde, der in dem Ort [redacted], in der Provinz Badakhshan bis zu seinem Tode Dorfbürgermeister gewesen sei. Herr Rabani, der Vorsitzende der Jamiat-e-Islami, stamme ebenfalls aus diesem Dorf. Er habe nach Entstehung der Opposition Druck auf den Großvater ausgeübt, die Opposition zu unterstützen. Dies habe aber damals sein Großvater abgelehnt. Die beiden Onkel seien nach Rückkehr nach Kabul durch Angehörige der Jamiat identifiziert und festgenommen worden. Es seien auch uniformierte Soldaten bei der Festnahme anwesend gewesen. Sie seien dann drei bis vier Tage vermisst gewesen und man habe anschließend erfahren, dass sie getötet worden seien. Es hätten sich zwischenzeitlich lediglich zwei engere Verwandte vorübergehend in Kabul aufgehalten. Vor etwa einem Jahr soll ein Bruder des Vaters nach Kabul gereist sein. Unmittelbar nach seiner Ankunft sei nachts von Soldaten an der Wohnung des Bekannten, bei dem der Onkel gelebt habe, geklopft und nach dem Onkel gefragt worden. Der Bekannte habe den Onkel versteckt, so dass er wäh-

rend der Hausdurchsuchung nicht entdeckt worden sei. Die Nachstellungen des Rabani-Clans seien wohl damit zu erklären, dass der Großvater seinerzeit in der DVPA gewesen sei. Auch eine Nichte des Klägers, die Zeugin I , sei etwa ein bis zwei Wochen in Kabul gewesen. Sie habe sich bei Verwandten der Freundin, die mit ihr gereist sei, aufgehalten. Nach etwa zwei Wochen habe es nachts an der Tür der Wohnung geklopft. Daraufhin habe der Verwandte der Freundin die Tür geöffnet und mit dem Besucher gesprochen. Bei den Besuchern habe es sich um Soldaten gehandelt. Diese hätten erklärt, es gebe Informationen, dass eine Verwandte des erwähnten Großvaters sich in Kabul aufhalte. Sie wollten sie sprechen. Der Verwandte habe erklärt, dass die erwähnte Nichte nicht bei ihm sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 10.11.2008 den Rechtsstreit dem Einzelrichter nach § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2008 informatorisch angehört. Zudem wurde Frau I als Zeugin vernommen. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte in dem vorliegenden Verfahren und der Akte des Bundesamtes für Migra-

tion und Flüchtlinge im vorliegenden Widerrufsverfahren, der Gerichtsakte in dem ersten Widerrufsverfahren 7 E 923/04.A nebst den dazugehörigen Behördenvorgängen, die Gerichtsakte in dem Erstasylverfahren 1/1 E 33145/94 und den dazugehörigen Behördenvorgängen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die in der Quellenliste Afghanistan der 7. Kammer (Stand: 03. September 2008) enthaltenen Erkenntnisse und Entscheidungen, die den Beteiligten vorab übersandt wurden und die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 16. Juli 2008 ausgesprochene Widerruf hinsichtlich der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1998 getroffenen Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 (jetzt Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) hinsichtlich des Zielstaates Afghanistan ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG hat das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 73 Abs. 3 AsylVfG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist unter anderem die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG 1990) hinsichtlich des hier maßgeblichen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1.11.2005 -1 C 21/04-, InfAuslR 2006, 244; Urteil vom 19.9.2000 -9 C 12/00-, InfAuslR 2001, 53) ist

nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich **erheblich** und nicht nur vorübergehend derart verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit **hinreichender Sicherheit** ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Angesichts des Umstandes, dass der Wortlauf des § 73 Abs. 3 AsylVfG dem des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Wesentlichen entspricht, sind diese Grundsätze auch bei einem Widerruf von Abschiebungsverboten heranzuziehen.

Beruhet die Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil -wie hier dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16. April 1998 – 1/1 E 33145/94 –, das in dem ersten Widerrufsverfahren durch Urteil vom 12. Mai 2004 – 7 E 923/04.A(2) bestätigt wurde, ist zusätzlich zu beachten, dass die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt hindert. Dies folgt jedenfalls aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 3 AsylVfG, auf den sich das Bundesamt hier beruft, befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht entgegensteht. Dies hat der früher für das Asylrecht zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts bereits grundsätzlich für den Fall einer rechtskräftigen Verpflichtung zur Asylanerkennung und deren Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG entschieden (Urteil vom 24.11.1998 - BVerwG 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 (33 f.); vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - BVerwG 1 C 12.92 -, BVerwGE 91, 256 (258) m.w.N.). Nichts anderes gilt hier für das Verhältnis zwischen der rechtskräftigen Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG und der nachfolgenden behördlichen Aufhebung der in Befolgung des Urteils getroffenen Feststellung gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG (BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7.01 -, BVerwGE 115,118). Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann deshalb nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der -

hier allein infrage stehenden - Sachlage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 8.12.1992, a.a.O., S. 258). Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Die Rechtskraft dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit (BVerwG, Urteil vom 8.12.1992, a.a.O., S. 259). Zweck des § 121 VwGO ist es, zu verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- oder Rechtslage erneut - mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse - zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Beteiligten gemacht wird (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, a.a.O., S. 33).

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte in seinem Urteil vom 16. April 1998 – 1 E 33145/94.A(1) – die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 43 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 damit begründet, dass eine extreme Gefahrenlage für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan gegeben sei. Es hat hierzu u. a. ausgeführt:

„Das Gericht folgt der Einschätzung des Auswärtigen Amtes (vgl. Lageberichte vom 25. April 1997 und vom 30.09.1997), dass eine Rückkehr von Afghanen aus dem Ausland derzeit überhaupt nur möglich und zumutbar ist, soweit sie in bereits bestehende familiäre und Stammesstrukturen führt. Angesichts der katastrophalen humanitären und wirtschaftlichen Verhältnisse, erscheint ein Überleben bzw. ein Leben in menschenwürdigen Verhältnissen in Afghanistan nur möglich, soweit der Rückkehrer in seiner früheren Heimat noch Freunde oder Verwandte vorfindet, die ihm bei den ersten Schritten zum Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz helfen können. Nach langen Kriegsjahren ist die Infrastruktur Afghanistans weitgehend zerstört. Die Bevölkerung ist verarmt oder lebt unter dem Existenzminimum. Lieferungen der Hilfsorganisationen können die Bevölkerung zum Teil nur schwer erreichen, wegen der anhaltenden Kämpfe droht eine Versorgungskrise (vgl. ai, Gutachten vom 09.12.1997 an VGH Kassel). Diese Gefahrenlage besteht nicht nur im Herrschaftsbereich der Taliban, sondern auch in dem der sogenannten Nordallianz (vgl. ai, a.a.O.). ...“
„Wie der Kläger selbst ausgeführt hat, findet er bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine Familienangehörigen mehr vor, die ihm dabei helfen könnten, in Afghanistan Fuß zu fassen und zu überleben. Zwei Schwestern des Klägers leben in [] und [], ein Bruder befindet sich []. Zwei weitere

Schwestern, wie ein Bruder, leben in Australien. Dort halten sich auch seine Eltern auf, die zuvor nicht mehr in Afghanistan, sondern in Pakistan gelebt haben. In Kabul, seinem Heimatort, gibt es keine Angehörigen mehr. Von daher wäre der Kläger einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt, so dass eine Abschiebung derzeit angesichts des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann.“

In dem ersten Widerrufsverfahren hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 12. Mai 2004 – 7 E 923/04.A(2) – unter anderem ausgeführt:

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sind nach den entscheidungserheblichen Lageberichten des Auswärtigen Amtes zum Land Afghanistan vom 06.08.2003 und 22.04.2004 Auslandsafghanen und Rückkehrer – über den praktisch landesweit herrschenden Zustand allgemeiner und weitgehender Rechtlosigkeit hinaus – typischerweise Opfer von Menschenrechtsverletzungen, Willkür, Plünderungen und Gelderpressungen. Darüber hinaus stellt der Lagebericht vom 22.04.2004 heraus, dass sich die Sicherheitslage für afghanische Staatsangehörige weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Hinsicht sogar verschlechtert hat und das typischerweise Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle begehen. Die Zentralregierung verfüge nicht über die notwendigen Machtmittel, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen. Der Einfluss der Zentralregierung sei insbesondere in den Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Diese Einschätzung ist bei der gerichtlichen Beurteilung jedes typischen Einzelfalles – wie hier – regelmäßig zugrunde zu legen.“

Es entspricht der Kammerrechtsprechung, dass man auch nicht davon ausgehen kann, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan für Rückkehrer, seit der Anerkennung des Klägers im Jahre 1998 aufgrund des Urteils des VG Wiesbaden vom 16.04.1998, bestätigt durch Urteil des VG Wiesbaden vom 12.05.2004, erheblich in einem positiven Sinne derartig geändert hat, dass auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger bei einer Abschiebung in eine ähnlich bedrohliche Lage käme, wie vor dem Widerruf bestandskräftig festgestellt. Das Bundesamt hat nicht den Beweis erbracht, dass sich die tatsächliche Situation – insbesondere für Rückkehrer – in Afghanistan so erheblich, tiefgreifend und dauerhaft geändert haben, dass kein Schutz mehr benötigt wird und der Widerruf eines wiederholt gerichtlich festgestellten Abschiebungsverbot gerechtfertigt wäre.

Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Versorgungslage im gesamten Land als katastrophal anzusehen.

Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Selbst das Auswärtige Amt hat die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als desolat bezeichnet. Angesichts der etwa 4,4 Millionen Flüchtlinge, die zumeist aus Pakistan zurückkehren, stehe das Land vor gewaltigen Herausforderungen, die kaum zu meistern seien. Die Wohnraumversorgung sei absolut unzureichend, die Preise in Kabul extrem hoch. Angesichts der Notwendigkeit, für die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, seien die Preise dafür exorbitant gestiegen. Rückkehrende Asylbewerber würden nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (AA, Lagebericht vom 13.07.2006, Seite 5).

Der Sachverständige Dr. Danesch hat in seinen Gutachten vom 23.01.2006 (an VG Hamburg) und 13.01.2006 (an VG Wiesbaden) ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölke-

rungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert.

Die Aussagen des sachverständigen Zeugen Georg David vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006, wonach es Übergangshilfen bis hin zu Wohnunterkünften und Startgeldern für Rückkehrer in Kabul gebe, halten den detaillierten und nachvollziehbaren Gegenargumenten des Dr. Danesch nicht Stand. Sowohl in seinen Aussagen vor dem OVG Berlin-Brandenburg am 05.05.2006 als auch in seinem neuesten und ausführlichen Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 legt Dr. Danesch dar, dass die Aussagen des Herrn David ein (jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt) gänzlich unzutreffendes Bild zeichnen und dass es in Wahrheit für freiwillig nach Afghanistan zurückkehrende (ehemalige) Flüchtlinge praktisch keine realistische, langfristige Existenz- und Überlebensebene gibt, es sei denn, sie können auf familiären Rückhalt zurückgreifen. Gleiches folgt aus den Ausführungen von amnesty international in seinem asylinfo 1-2/2007 (Keine extreme Gefahrenlage in Afghanistan? Erkenntnisse zur Versorgungs- und Sicherheitslage und zum Rana-Programm), welche sich mit der Umsetzung des IOM-Programms in der Praxis auseinandersetzen.

Auch nach dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Informationsverbund Asyl vom 01.10.2006 stellt sich die Situation in Afghanistan als katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gebe so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen.

Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus. Eines der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern. Alle diese Probleme träfen Rückkehrer, die als eine besonders verwundbare Gruppe angesehen werden müssten, mit besonderer Härte. Zusätzlich seien diese besonders häufig Opfer von Menschenrechtsverletzungen (ebenso: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006). Darüber hinaus hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan über die letzten Jahre immer weiter verschlechtert und wird von den auskunftgebenden Stellen nunmehr bezüglich sämtlicher Gebiete Afghanistans außerhalb von Kabul übereinstimmend als prekär bezeichnet. Die zunehmende Gewalt beschränkte sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes, wo die Anti-Terror-Koalition regelmäßig die radikal-islamistischen Kräfte, die aus dem pakistanischen Paschtunengürtel ständig nach Afghanistan einsickern, bekämpft. In verschiedenen Teilen des Landes halten Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen sowie Stammesfehden an. Auch im Norden und Westen des Landes kommt es zu einer spürbaren Reinfiltration von Taliban-Angehörigen, was zu erheblichen Spannungen und interfraktionellen Kämpfen führt (AA, Lagebericht vom 13.07.2006). Aufgrund von Militäroperationen, zahllosen Landminen und Blindgängern, Banditentum, bewaffneten Rivalitäten unter politischen Gruppierungen oder Stämmen sowie Terroranschlägen, darunter nunmehr auch Selbstmordanschlägen, sind die Sicherheitsrisiken nicht kalkulierbar. Im Jahr 2006 sollen mehr als 3900 Personen bei Anschlägen oder Kämpfen ums Leben gekommen sein, ein enormer Anstieg von Todesopfern im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der getöteten Zivilisten war noch nie so hoch wie 2006 (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006; amnesty-international, asyl-Info 1-2/2007). Auch im Raum Kabul hat sich die Situation weiter verschärft. Es fanden in den letzten Jahren mehrere Bomben-, Raketen- und Selbstmordanschläge in Kabul statt, bei denen Sicherheitskräfte und Zivilpersonen starben. Das Auswärtige Amt weist aktuell darauf hin, dass es selbst in Kabul zu Attentaten kommen kann und sich vor allem nachts Schießereien und Gewaltvergehen ereignen (Reisewarnung Afghanistan, Stand: 10.06.2008, a.a.O.). Die Polizei ist in diesen Fällen nicht in der Lage oder willens,

Schutz zu bieten. Im Gegenteil, bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle werden nicht selten von Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Polizei begangen. Ferner stellt das Auswärtige Amt auch die Zunahme von Kindesentführungen in Kabul fest, was sich mit Erkenntnissen von amnesty international deckt. Rückkehrer aus westlichen Ländern sind besonders gefährdet, Opfer von Diebstahl, Raubüberfällen oder Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermutet (AA, Lagebericht vom 13.07.2006; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 11.12.2006; amnesty international, asyl-Info 1-2/2007).

Der Hess.VGH hat in seinem Urteil v. 7.2.2008 – 8 UE 1913/06. A- zur Situation in Afghanistan u.a. zutreffend ausgeführt:

„Die Wirtschaftslage Afghanistans, eines der ärmsten Länder der Welt, ist nach Darstellung des Auswärtigen Amts (Lageberichte vom 19. November 2005, 13. Juli 2006 und 17. März 2007) „desolat“. Die humanitäre Situation biete im Hinblick auf etwa vier Millionen – vornehmlich aus Pakistan - zurückgekehrte Flüchtlinge große Herausforderungen. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend, Wohnraum sei knapp und die Preise in Kabul seien hoch. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich zwar grundsätzlich verbessert, in anderen Gebieten sei sie aber weiter „nicht zufrieden stellend“. Humanitäre Hilfe, die weiterhin von erheblicher Bedeutung sei, werde im Norden durch Zugangsprobleme, im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, selbst in Kabul. Rückkehrer könnten "auf Schwierigkeiten stoßen", wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, insbesondere wenn ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlten. Freiwillig zu ihren Angehörigen zurückkehrende Afghanen strapazierten die nur sehr knappen Ressourcen an Wohnraum und Versorgung weiter. Bemühungen des Flüchtlingshilfswerks UNHCR und anderer Einrichtungen um die Errichtung von Unterkünften hätten nur geringe Wirkung gehabt. Bis Ende 2003 seien knapp 70.000 Unterkünfte gebaut worden, 2004 wegen fehlender Finanzen nur noch 27.000. Die Fortsetzung dieser Hilfsmaßnahmen sei von neuen Unterstützungszusagen der Geberländer abhängig. Staatliche soziale Sicherungssysteme seien in Afghanistan nicht vorhanden. Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gebe es nicht. Familien und Stämme übernahmen die soziale Absicherung. Die Versorgungslage speziell in Kabul hat der Journalist und Autor Dr. Mostafa Danesch in seinem vom Senat eingeholten Sachverständigengutachten vom 4. Dezember 2006 wie folgt dargestellt (Seite 22 ff.): Die Lebensbedingungen der Kabuler hätten sich seit dem Jahre 2001 drastisch verschlechtert. Tag für Tag verhungerten in Kabul Menschen, nach denen in Afghanistan „kein Hahn kräht“. Menschen, die Mangel-

nahrung und Krankheiten erlügen, würden ohne viel Umstände verscharrt. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme solche Todesfälle oft fatalistisch hin. Die afghanische Hauptstadt sei in den letzten Jahren durch den Zustrom von Rückkehrern aus den Nachbarländern sowie Binnenflüchtlingen stark angewachsen. Nachdem Kabul im Gefolge der jahrelangen Bürgerkriege stark entvölkert worden sei - von ca. drei Millionen auf eine Million Einwohner zum Ende der Taliban-Herrschaft -, sei die Stadt in den darauf folgenden Jahren auf nach offiziellen Angaben geschätzte 4,5 Millionen Einwohner angewachsen. Grundsätzlich erhalte jede in Kabul eintreffende Familie - also auch abgeschobene Rückkehrer aus Europa - von den UN eine einmalige Hilfe von 12 \$ pro Person. Dann seien die Menschen auf sich gestellt und müssten sich selbst eine Unterkunft suchen. Weitere Hilfe durch die UN oder Nicht-Regierungs-Organisationen gebe es in Kabul momentan nicht.

Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Ein einfaches Zimmer koste bis zu 20 US-Dollar im Monat. Dafür erhalte man eine Unterkunft in weitab vom Zentrum gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Ein durchschnittlicher Tageslohn betrage in Kabul ca. zwei US-Dollar, wobei es für allein stehende Rückkehrer schwierig sei, Gelegenheitsarbeiten zu finden. Rund 60 bis 70% der Kabuler Bevölkerung bezögen ihr Wasser aus selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen, manche müssten eine bis eineinhalb Stunden zu Fuß gehen, um Wasser heranzuschaffen, und selbst wohlhabende Stadtgebiete würden nur tageweise mit Leitungswasser versorgt.

Diese Darstellung der Versorgungslage hat amnesty international in einem vom Senat eingeholten Gutachten vom 17. Januar 2007 (Bd. II Bl. 207 ff. GA, S. 4 ff.) im Wesentlichen bestätigt und die Situation als "hochproblematisch" bezeichnet. Der enorme Bevölkerungszuwachs habe in Kabul einen akuten Mangel an Wohnraum verursacht, so dass sich große Slumviertel gebildet hätten. Viele Menschen lebten in Ruinen. Nach Schätzungen der Caritas verfüge etwa eine Million Menschen in Kabul weder über ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser. Die hygienischen Verhältnisse in den Armenvierteln seien katastrophal. Das Rückkehrerprogramm „Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan (RANA)“ sei nach Auskunft der mit der Durchführung beauftragten Internationalen Organisation für Migration (IOM) bis 30. April 2007 begrenzt gewesen, wobei unklar sei, ob von diesem Programm auch abgeschobene Afghanen hätten profitieren können. Das Auswärtige Amt hat auf Anfrage des Senats im vorliegenden Verfahren mit Auskunft vom 29. Mai 2007 (Bd. II Bl. 261 f. GA) bestätigt, dass das RANA-Programm der Europäischen Union Ende April 2007 ausgelaufen sei.

Die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Nahrungsmitteln in Afghanistan, insbesondere in Kabul, müssen nach Einschätzung von amnesty international (Stellungnahme vom 17. Januar 2007) für die nicht wohlhabende Bevölkerung als unzureichend bezeichnet werden. Viele Menschen litten unter Mangel und Unterernährung. Als Folge dieser desolaten Verhältnisse seien Infektionskrankheiten, Tuberkulose etc. weit verbreitet. Eine Behandlung sei in der Regel nicht möglich, weil die Gesundheitsversorgung in Afghanistan unzulänglich sei. Während auf dem Land oft überhaupt keine Versorgung gegeben sei, sei es in

Kabul, wo einige Krankenhäuser vorhanden seien, meist nur über Beziehungen oder gegen Bestechung möglich, auch tatsächlich behandelt zu werden. Diese Situation erkläre die geringe Lebenserwartung und eine der weltweit höchsten Kindersterblichkeitsraten. Ein erhebliches Problem sei die große Arbeitslosigkeit, vor allem in Kabul. Rückkehrer konkurrierten hier mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze. Oft bleibe nur eine gelegentliche Tätigkeit als Tagelöhner, doch auch hier sei der Markt hart umkämpft. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land könne die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssten und die Bereitschaft zu einem weiteren Engagement daher stetig abnehme. Diese Einschätzung werde vom UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) geteilt. Herr Georg David, der während einer Beurlaubung als Beamter des Bundesamts im Rahmen des RANA-Programms für IOM in Kabul für etwa ein Jahr bis 22. Mai 2006 tätig war und wegen dieser Tätigkeit von dem OVG Berlin-Brandenburg am 24. März 2006 als sachverständiger Zeuge vernommen worden ist, hat auf Anfrage des Senats mit Schreiben vom 9. Februar 2007 zunächst erklärt, zur aktuellen Situation in Afghanistan nach seiner Rückkehr nach Deutschland keine Angaben machen zu können. In einer unaufgefordert eingesandten Stellungnahme vom 26. April 2007 hat er sich dann in Auseinandersetzung mit dem in dieser Sache eingeholten Sachverständigengutachten von Herrn Dr. Danesch ergänzend im Wesentlichen zur Arbeitsweise und den Arbeitsergebnissen der Mitarbeiter des RANA-Programms geäußert. Da dieses Programm inzwischen ausgelaufen ist und weitergehende Erkenntnisse aus den Darlegungen von Herrn David deshalb nicht zu gewinnen sind, ist ein näheres Eingehen auf seine Darstellung nicht erforderlich und auch seine Vernehmung als sachverständiger Zeuge nicht angezeigt, zumal der vom Bevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung geäußerte Einwand, die Schilderungen von Herrn David seien wegen seiner Stellung als Beamte des Bundesamts wie Parteivorbringen zu werten, nicht von der Hand zu weisen ist. Der Senat misst deshalb seiner Darstellung keinerlei Beweiswert zu, zumal die von ihm gewonnenen Erfahrungen auch nicht mehr die erforderliche Aktualität haben.

Die Einschätzung der Versorgungslage und der Arbeitsmarktsituation in den vom Senat eingeholten Gutachten von Dr. Danesch und amnesty international werden im Wesentlichen bestätigt durch die in die mündliche Verhandlung eingeführten Dokumente. Peter Rieck hat in seinem Gutachten für das OVG Rheinland-Pfalz zwar hoch qualifizierten Rückkehrern aus dem Ausland gute Chancen bei der Arbeitsplatzsuche in Afghanistan eingeräumt, jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass an- und ungelernete männliche Arbeitskräfte dort eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit finden, als gering bezeichnet.

Weiter hat er darauf hingewiesen, dass in Kabul und mehr noch in den ländlichen Regionen Afghanistans die Rekrutierung von Arbeitskräften sehr stark von persönlichen Beziehungen geprägt werde und diese Beziehungsgeflechte sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung zu finden und stark ausgeprägt seien. Die internationale Organisation für Migration hat in ihrer Stel-

lungnahme vom 23 November 2007 die Beschreibung der Wohnungssituation, wie sie in den vom Senat eingeholten Gutachten dargestellt worden ist, bestätigt und mit entsprechenden Zahlenangaben untermauert. Da der Kläger weder über eine Berufsausbildung noch über ein familiäres Netzwerk in Afghanistan verfügt, gehört er zu der Personengruppe, deren Integrationschancen in Afghanistan eher gering sind. Daran ändern seine hier erworbenen Sprachkenntnisse nach Einschätzung des Senats nichts, da sie - wie der Kläger selbst gesagt hat - nicht ausreichen dürften, um in Afghanistan als Dolmetscher oder Übersetzer tätig zu werden. Zur Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere in Kabul, hat der Sachverständige Dr. Danesch in seinem Gutachten vom 4. Dezember 2006 (Seite 13 f.) ausgeführt, diese sei katastrophal. Im ganzen Land herrschten praktisch die Drogenmafia und die großen Kriegsfürsten. Weder die Regierung noch die ausländischen Truppen seien in der Lage, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Gefahr, durch Kriminalität, bei politisch motivierten Attentaten, als ziviles Opfer militärischer Auseinandersetzungen oder durch unterlassene Hilfeleistung und Machtmissbrauch seitens der Staatsorgane zu Schaden zu kommen, bestehe für jeden Afghanen, besonders jedoch für mittellose Rückkehrer. Staatliche Organe, beispielsweise Justiz oder Polizei, seien weder in der Lage noch bereit, jemanden zu schützen, der solchen Missständen zum Opfer falle. Polizei und Justiz seien vollständig korrupt und von den verschiedenen Mujahedin-Parteien unterwandert. Selbst Präsident Karsai wage sich ohne US-amerikanische Leibwächter nicht auf die Straße. Auf seine eigenen Polizeikräfte oder einheimische Leibwächter könne er sich nicht verlassen.

Während seines Aufenthalts in Afghanistan im Dezember 2005 habe er, Dr. Danesch, festgestellt, dass in einem von mindestens 700.000 Menschen, zumeist Schiiten, bewohnten Stadtviertel weder Polizeikräfte noch ausländische Truppen oder Hilfsorganisationen präsent gewesen seien. Gerade hier oder in anderen Wohngebieten, die für die ausländischen Truppen „no-go“-Gebiete seien, müsse sich ein abgeschobener Asylbewerber zwangsläufig niederlassen. Es gebe dort keine neutrale Instanz, die ihn vor Gefahren schützen könne. Nacht für Nacht kämen in Kabul Menschen ums Leben, ohne dass diese Fälle je aufgeklärt würden.

Die in Afghanistan stationierte internationale Schutztruppe (International Security Assistance Force, ISAF) und die dort tätigen Hilfsorganisationen sind nach Darstellung von Dr. Danesch nicht in der Lage, ein gewisses Maß an Sicherheit und Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten. Bei seinem letzten Besuch in Afghanistan im Dezember 2005 habe er feststellen müssen, dass die ausländischen Schutztruppen und die Hilfsorganisationen sich hinter Betonabsperren verschanzt hätten, die oft die Gehwege und Teile der Straße einnähmen. Das Personal der europäischen Botschaften gehe aus Angst praktisch nie vor die Tür. Wenn man sich doch in der Stadt bewege, lasse man sich zum eigenen Schutz von Sicherheitskräften begleiten, jedoch nie von afghanischen, die allgemein als weniger zuverlässig betrachtet würden. Die ISAF-Präsenz sei relativ gering, selbst in der Kabuler Innenstadt. Er selbst habe während seines Aufenthalts im Dezember 2005 dort nur einmal zwei gepanzerte Bundeswehr-Fahrzeuge auf Patrouille gesehen; darin hätten Soldaten gesessen, die sich mit entscherten Waffen geschützt hätten. Ein weiteres Mal habe er ein US-amerikanisches Fahr-

zeug gesehen. Diese Auftritte, die sich nicht auf die Randgebiete Kabuls erstreckten, hätten lediglich die Aufgabe, die Anwesenheit der ausländischen Truppen zu demonstrieren, aber sonst keinerlei praktische Auswirkungen. Auch diese Darstellung von Dr. Danesch wird im Wesentlichen durch das Gutachten von amnesty international vom 17. Januar 2007 (S. 1 ff.) bestätigt. Dort wird die Sicherheitslage in Afghanistan, die sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert habe, als prekär bezeichnet. 2006 sei das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban gewesen und die zunehmende Gewalt beschränke sich nicht nur auf den Süden und Osten Afghanistans, die Berichte von Unruhen im Norden und Westen mehrten sich. Die kämpferischen Auseinandersetzungen spielten sich nicht nur in abgelegenen Regionen ab, sondern zum Beispiel im Distrikt Ghazni, ganze zwei Stunden von Kabul entfernt. Diese Gegend entwickle sich zur Zeit immer mehr zu einer „No-Go-Area“, und internationale Hilfsorganisationen hätten sich selbst aus der Provinzhauptstadt Ghazni zurückgezogen. Amnesty international hat in seinem Gutachten (vgl. dort S. 2 f.) 26 Bombenanschläge und Selbstmordattentate mit Personenschaden aufgelistet, die sich in der Zeit von Mai bis Dezember 2006 in den Städten Kabul, Mazar-i Sharif, Herat und Kundus ereignet hätten. Bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle seien an der Tagesordnung und würden nicht selten von Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Polizei begangen. Rückkehrer aus westlichen Ländern seien besonders gefährdet, Opfer von Diebstählen, Raubüberfällen und Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermute.“

Danach kann bereits aufgrund der vom Hess.VGH bis zum 7.2.2008 berücksichtigten Erkenntnislage nicht von einer nachhaltigen und stabilen Situation aufgrund einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse ausgegangen werden. Vielmehr besteht nach wie vor eine höchst fragile Sicherheits- und katastrophale Versorgungslage.

Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass sich die Verhältnisse stetig weiter verschlechtert haben. So kommt UNHCR in seiner Stellungnahme vom Januar 2008 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass trotz positiver und entscheidender Verbesserungen seit 2002 der weitere Fortschritt von Afghanistan hin zu dauerhaftem Frieden und Entwicklung ungewiss sei. So sei die sich verschlechternde Sicherheitssituation durch ein verstärktes Aufkommen von Gewalt gegen die Regierung in vormals als sicher eingestuftem Gegenden geprägt. Die Intensität der Gewalt –sei es durch regierungsfeindliche Elemente, Operationen gegen Aufständische oder lokale militärische Kommandeure– habe zu interner Vertreibung geführt und die Rückkehr von Flüchtlingen verhindert (UNHCR-Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarf afghani-

scher Asylsuchender, Januar 2008). Auch das Auswärtige Amt geht von einer äußerst kritischen Sicherheitslage aus, da vor Reisen nach Afghanistan dringend gewarnt wird: „Wer dennoch reist, muss sich der Gefährdung durch terroristisch oder kriminell motivierte Gewaltakte bewusst sein. Trotz Präsenz der Internationalen Schutztruppe ISAF kann es landesweit zu Attentaten kommen. Die Sicherheitskräfte der Regierung sind nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. In ganz Afghanistan besteht das Risiko, Opfer einer Entführung zu werden. In der Hauptstadt Kabul können Überfälle und Entführungen auch tagsüber nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen Land bestehen teilweise noch deutlich höhere Sicherheitsrisiken. Allen Deutschen vor Ort wird zu größtmöglicher Vorsicht geraten. Dies gilt besonders für Überlandfahrten, die auch in vergleichsweise ruhigeren Landesteilen nur im Konvoi, nach Möglichkeit bewacht, und mit ortskundiger Begleitung durchgeführt werden sollten. Die Sicherheitslage auf der Strecke muss zeitnah zur Fahrt sorgfältig abgeklärt werden. Es wird davor gewarnt, auf ungesicherten Plätzen zu übernachten. In weiten Landesteilen besteht keine medizinische Versorgung. Im Hinblick auf spezifische Krankheitsrisiken wird auf tropenärztliche Beratung verwiesen“ (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Afghanistan/Sicherheitshinweise.html>, letzter Stand: 10.6.2008).

Auch Bundesverteidigungsminister Dr. Franz-Josef Jung wird anlässlich der Übernahme des Auftrags für die schnelle Eingreiftruppe zum Schutz von Soldaten (Quick Reaction Force, QRF) im Norden Afghanistans in Masar-i-Sharif mit den Worten zitiert, dass ein „Risiko für Leib und Leben“ bestehe und es „leider wahr ist, dass sich in der letzten Zeit die Sicherheitslage verschärft hat“. Obwohl die Isaf auf inzwischen mehr als 52.000 Soldaten verstärkt wurde, hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan zugleich verschlechtert (WT, 01.07.2008, S. 2).

Die kritische Einschätzung der Sicherheitslage kommt auch in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Februar 2008) zum Ausdruck. Hinsichtlich der nach wie vor instabilen und fragilen Sicherheitslage führt das Auswärtige Amt aus, dass die Sicherheitslage regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt variiere. Während im Süden und Osten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte ge-

gen die Zentralregion und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstelle, beeinträchtigen im Norden und Westen die Rivalitäten lokaler Machthaber und Milizenführer, die häufig in Drogenhandel und anderen kriminellen Machenschaften verstrickt sind, die Sicherheitslage. Hinzu komme die wachsende Unzufriedenheit weiterer Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban und die zunehmende Kriminalität sowie die Aktivitäten illegaler Milizen und bewaffnete Konflikte zwischen afghanischen Stämmen. So sei es nach zuverlässigen Quellen im Jahre 2007 zu mehr als 170 Selbstmordattentaten gekommen (2005: ca. 20; 2006: 120). Von der verschlechterten Sicherheitslage seien fast alle Landesteile betroffen. Auch im Raum Kabul bleibe die Sicherheitslage weiterhin fragil. Gelegentlich komme es dort zu Raketenbeschuss. Es gebe vereinzelt Übergriffe von Polizei- und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Angehörige der Sicherheitskräfte stellen sich gelegentlich als Täter von bewaffneten Raubüberfällen oder Diebstählen heraus. Die Taliban habe sich zu der Tat bekannt. Zudem sei auch eine deutliche Zunahme von Entführungen, hauptsächlich afghanischer Staatsangehöriger, zu beobachten. Die Einschätzung des Auswärtigen Amtes zur angespannten Sicherheitslage wird auch durch die zahlreichen aktuellen Presseberichte bestätigt. So geht ein Bericht des „Spiegel“ vom 26.05.2008 davon aus, dass auch die internationale Schutztruppe ISAF, an der 40 Nationen mit über 50.000 Soldaten beteiligt sind, den dauerhaften Frieden in Afghanistan nicht garantieren könnten. So seien im vergangenen Jahr entlang afghanischer Straßen 14.069 Bomben, 5 Mal mehr als im Jahr 2004, explodiert. Insgesamt seien 8.950 bewaffnete Anschläge auf Truppen und zivile Helfer gezählt worden, ebenfalls 10 Mal mehr als noch drei Jahre zuvor. 130 Selbstmordattentäter hätten sich in die Luft gesprengt, im Gegensatz zu 3 Attentätern im Jahre 2004. Mehr als 10 Jahre nach dem Sturz der Taliban in Afghanistan kontrollieren die radikal-islamischen Aufständigen nach UN-Erkenntnissen wieder 10 % des Landes (FR, 29.02.2008). Im Jahre 2007 habe es nach Angaben der Vereinten Nationen 8.000 Tote gegeben. Damit sei seit der Invasion im Jahre 2001 ein neuer Höchststand erreicht. Zudem sei ein scharfer Anstieg der Gewalt durch Aufständische und Terroristen zu verzeichnen (Deutsche Welle, 11.03.2008). Der UN-Generalsekretär hat sich besonders besorgt geäußert über die zunehmenden Angriffe auf Hilfsorganisationen. So seien alleine mehr als 40 Konvois des UNO-Lebensmittelprogramms überfallen und ausge-

raubt worden. Bei den mehr als 130 Angriffen auf Hilfsorganisationen seien 40 Helfer getötet und fast 90 entführt worden. Von den Verschleppten seien 7 später umgebracht worden. Die Taliban, deren Verbündete, aber auch die Drogenwirtschaft, stellten laut den Angaben des UN-Generalsekretärs eine grundlegende Gefahr für die unverändert schwachen staatlichen Institutionen in Afghanistan dar (NZZ, 12.03.2008). Mit Sorge beobachteten europäische Diplomaten und Militärs, dass die Taliban nach ihrem blutigen Anschlag gegen das Luxushotel „Serena“ erneut in der Lage waren, mitten in der von mehreren Sicherheitsringen umgebenen Hauptstadt zuzuschlagen und mit einer weiteren Zunahme der Gewalt der Taliban zu rechnen sei (Spiegel-online, 13.03.2008). Am 27. April 2008 kam Afghanistans Präsident Karsai bei einem Angriff der radikal-islamischen Taliban auf einer Militärparade in Kabul knapp mit dem Leben davon. Auch zu diesem Anschlag haben sich die Taliban bekannt. Von den sechs Aufständigen, die die Parade mit automatischen Waffen und Granatwerfern angegriffen hatten, sind drei ums Leben gekommen, ein Stammesführer, ein Abgeordneter und ein 10-jähriges Kind starben. Mindestens 11 Personen wurden verletzt. Als beunruhigend wurde empfunden, dass die Taliban trotz äußerster Sicherheitsvorkehrungen in der Hauptstadt so nahe an die Tribüne herankommen konnten, um den Anschlag zu verüben (NZZ, 28.04.2008; SZ, 28.04.2008).

Hinsichtlich der aktuellen Presseberichterstattung im Hinblick auf den Anschlag auf den Präsidenten Karsai bemerkte in einem anderen Asylwiderrufsverfahren der Dolmetscher, Herr [Name], der sich öfters in Afghanistan aufhält und die aktuellen Verhältnisse sehr gut kennt, an, dass nach Äußerungen des Geheimdienstchefs des Landes, Amnullah Saleh, vor dem afghanischen Parlament am 29. April 2008 zwei Mitarbeiter im Regierungsapparat, ein Offizier im Innenministerium und ein Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums als Sympathisanten der Taliban in den Anschlag verwickelt waren. Zwar sei das Attentat von den Taliban organisiert worden, Mitarbeiter im Regierungsapparat hätten aber dafür gesorgt, dass die Attentäter mit Waffen versorgt wurden.

In dem letzten Monat hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterhin verschärft. So werden fast täglich zivile Opfer beim Kampf gegen radikal-islamische Taliban beklagt (SZ vom 02.09.08). Auch Verteidigungsminister Jung beklagt immer wieder, wie heimtückisch und hinterhältig Attentate gegen Soldaten verübt werden (vgl. Wiesbade-

ner Tageblatt vom 29. August 2008). Besonders gravierend sind die immer wieder vorkommenden Selbstmordanschläge, die zahlreiche Menschen in den Tod reißen (vgl. u. a. FR, 14.07.2008). Bei seinem Besuch bei deutschen Soldaten in Afghanistan am 02.09.2008 bezeichnete er die Lage in der Region als „sehr angespannt“ (WT, 03.09.2008). Am 23.08.2008 meldete die TAZ, dass bei einem Bombenanschlag in Südafghanistan drei kanadische Soldaten der Isaf-Schutztruppe getötet worden seien. Ein weiterer Soldat sei bei der Explosion des Sprengsatzes in der Provinz Kandahar verletzt worden. Im Westen des Landes seien bei einem Angriff auf eine Talibanstellung 25 Aufständische und fünf Zivilisten getötet worden. Andere Meldungen (FAZ, 23.08.2008) gehen davon aus, dass bei Luftangriffen in Westafghanistan 76 Zivilisten getötet worden seien. Auch sind die Taliban trotz der über 50.000 Isaf-Soldaten im Land nah an Kabul herangerückt und bedrohen die Hauptstadt. Wie unsicher viele Regionen im Süden, Westen und Osten der Stadt mittlerweile sind, zeigte sich, als 10 französische Soldaten nur 50 Kilometer vor Kabul in einem Hinterhalt starben (Der Spiegel, 25.08.2008).

Auch die Versorgungslage ist weiterhin äußerst kritisch.

Laut einem Artikel der NZZ vom 08.03.2008 sind wegen der drastisch gestiegenen Nahrungsmittelpreise nach Angaben des UNO-Welternährungsprogramms 2,5 Millionen Afghanen von Hunger bedroht. Die Preise für das Grundnahrungsmittel Weizen seien in den vergangenen 12 Monaten um 70 % gestiegen. Die UNO-Organisation habe bisher nach eigenen Angaben rund 3,7 Millionen Menschen in Afghanistan unterstützt, die sich aufgrund der Kriegsfolgen, der Sicherheitslage oder von Naturkatastrophen nicht selbst versorgen können.

Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof kommt schließlich in seinem Urteil vom 24. April 2008 zu dem Ergebnis, dass die abschiebungsrelevante Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan, insbesondere im Raum Kabul und in der Provinz Paktia sich seit Anfang 2004 bis heute nicht so wesentlich verändert habe, dass der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG entgegen der Rechtskraftwirkung eines zugrundeliegenden Urteils möglich wäre; der bloße Zeit-

ablauf oder eine veränderte rechtliche oder tatsächliche Bewertung reichten dafür nicht aus. So führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24. März 2004 aus:

„Nach dem dort u. a. herangezogenen Gutachten des Dr. D. vom 4. Dezember 2006 hätten sich die Lebensbedingungen der Kabuler seit dem Jahr 2001 drastisch verschlechtert und verhungerten Menschen in Kabul Tag für Tag und würden ohne viele Umstände verscharrt. Die afghanische Hauptstadt sei in den letzten Jahren durch den Zustrom von Rückkehrern aus den Nachbarländern sowie Binnenflüchtlingen auf eine geschätzte Bevölkerungszahl von 4,5 Mio. stark angewachsen; erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Dies werde von amnesty international bestätigt, wonach die Situation „hochproblematisch“ sei. Der enorme Bevölkerungszuwachs habe in Kabul einen akuten Mangel an Wohnraum verursacht, so dass viele Menschen in Ruinen lebten. Etwa 1 Mio. Kabuler verfügten weder über ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser. Ein erhebliches Problem sei die große Arbeitslosigkeit. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land könne die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Diese Einschätzungen würden auch durch die in der mündlichen Verhandlung des Senats eingeführten weiteren Dokumente bestätigt, wonach u. a. die Wahrscheinlichkeit eher als gering zu bezeichnen sei, dass an- und ungelernte männliche Arbeitskräfte dort eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit finden könnten. Wenn den Senat in diesem Urteil trotzdem zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass ein junger, alleinstehender Afghane ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland aufgrund seines Lebensalters und des Fehlens familiärer Bindungen mit daraus resultierenden Unterhaltslasten wahrscheinlich in der Lage sei, durch Gelegenheitsarbeiten in K. wenigstens ein kümmerliches Einkommen und ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finden, für ihn somit eine Überlebenschance bestehe und damit eine extreme Gefährdungslage nicht gegeben sei, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Überwindung der Sperrwirkung des Satzes 3 dieser Vorschrift rechtfertigen würde, beruht dies nicht auf der Annahme einer tatsächlichen Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse, sondern auf einer anderen Bewertung einer im wesentlichen unveränderten Lage.“

Weiter führt der 8. Senat aus, dass ihm bewusst sei, „dass auch manche der von den Gutachtern mitgeteilter Details dafür sprächen, dass seine Existenzsicherung von Rückkehrern nicht möglich sei. Es fehle jedoch an der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit, dass Rückkehrer nach Afghanistan dort verhungern oder ähnliche

existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt würden; die Senatsentscheidung bedeute aber nicht, dass eine Abschiebung nach Afghanistan völlig bedenkenfrei möglich sei. Auch hinsichtlich der angespannten Sicherheitslage schließt der Senat in seinem Grundsatzurteil zwar nicht aus, dass ein Rückkehrer auch ohne besondere Gefährdungsmerkmale zufällig Opfer schwerster Gewalttaten werden könnte, gemessen an der gesamten Einwohnerzahl Afghanistans bzw. Kabuls sei dies jedoch nicht so häufig, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen wäre, dass ein Rückkehrer Opfer von Selbstmordanschlägen, Bombenexplosion oder vergleichbaren Ereignissen werden bzw. durch Raubüberfälle oder durch andere schwere Straftaten nachhaltig in seiner körperlichen Integrität verletzt werden oder seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage gänzlich Verluste gehen könnte, so dass auch insoweit unter Zugrundelegung der oben angesprochenen strengen Maßstäbe eine entscheidungserhebliche Extremgefahr abgelehnt wird.“

Der Sachverständige Bernt Glatzer hat in seiner Auskunft an das OVG Koblenz vom 31.1.2008 in dem Verfahren 6 A 10748/07.OVG hinsichtlich der Existenzmöglichkeiten durch legale Arbeit für Rückkehrer ausgeführt:

„Legale Erwerbsmöglichkeiten sind für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige, die unfreiwillig aus Deutschland nach Kabul zurückkehren und dort nicht mit der Hilfe von Verwandten oder Bekannten bei ihrer (Wieder-) Eingliederung rechnen können - wenn man die Faktoren Zufall oder Glück außer Acht lässt, kaum gegeben, es sei denn, die Personen verfügen über besondere professionelle Qualifikationen. Abgeschobene Rückkehrer werden in Afghanistan nicht mit offenen Armen erwartet, besonders wenn sie als unqualifizierte Arbeitskräfte den nicht mehr aufnahmefähigen Arbeitsmarkt zusätzlich belasten. Der für gering- oder nicht-ausgebildete Kräfte aussichtslose Arbeitsmarkt führt dazu, dass immer mehr aktive junge Menschen in die Illegalität abgleiten: (1) illegale Arbeit im benachbarten Ausland (Iran und Pakistan), (2) Drogenanbau, -Verarbeitung und -Handel. (Eine wachsende Zahl perspektivloser junger Menschen wird auch selbst drogenabhängig und gerät zur Beschaffung in das kriminelle Milieu). (3) Beitritt zu kriminellen Banden (Einbrüche, Raubüberfälle, Entführungen). (4) Beitritt zu nicht-staatlichen und damit illegalen Milizen von Warlords und anderen Kommandanten. (5) Beitritt zu den bewaffneten Einheiten des antistaatlichen Widerstands, besonders der al-Qaida, der Hizb-e Islami, sowie der Taliban und ihrer Nachfolgeorganisationen.

Ich schätze die Gefahr, dass solche Rückkehrer wegen der schlechten Versorgungs- und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung trotz der Unterstützung humanitärer Hilfsorganisationen nicht erlangen, als sehr hoch ein. In der Tat gibt es zahlreiche Integrationspro-

gramme für rückkehrende Flüchtlinge und demobilisierte Angehörige von illegalen Milizen. Im Afghanistan-Update der Weltbank ist von verschiedenen Reintegrationsprogrammen mit Berufsausbildung und von Erfolgszahlen die Rede. Es wird aber nicht berichtet, ob die Erfolge solcher Maßnahmen nachhaltig sind, d. h. wie viele zurückgekehrte Flüchtlinge oder demobilisierte Milizionäre auch nach Monaten noch in den Berufen tätig sind, auf die sie vorbereitet wurden (vor allem Straßenbau), oder ob sie inzwischen Afghanistan wieder verlassen haben oder erneut illegalen Tätigkeiten nachgehen (Drogenwirtschaft, Milizen des bewaffneten Widerstands). Auch die Unterstützung durch humanitäre Hilfsorganisationen ist trotz der großen Leistungen, die diese vollbringen, nicht verlässlich und oft auch nicht auf Nachhaltigkeit angelegt. Die Hilfsorganisationen arbeiten projektweise, d. h. ihre Hilfe ist grundsätzlich zeitlich begrenzt und von Spenden und befristeten Mittelzuweisungen durch die Geber und von der Sicherheitslage abhängig. Praktisch bedeutet das, dass deutsche Rechtsorgane, die eine Abschiebung nach Afghanistan verfügen, sich nicht darauf verlassen können, dass der Abgeschobene in Kabul von einer Hilfsorganisation aufgefangen wird, auch wenn dies vor einigen Monaten noch der Fall war. Ob Abgeschobene heute noch von deutschen Behördenvertretern in Kabul betreut werden, wie das in der Stellungnahme von Herrn David geschildert wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Wegen der angespannten und wechselhaften Sicherheitslage in Afghanistan, kann sich dies täglich ändern. Im Übrigen stimme ich der Stellungnahme von Amnesty International an den 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.01.2007 vollkommen zu. Seither hat sich die Lage in Afghanistan noch verschärft, sowohl was die Sicherheit für Afghanen in allen Landesteilen betrifft, als auch was die Chancen für einen Abgeschobenen angeht, ohne familiäre Unterstützung irgendwo in Afghanistan auf legale Weise zu überleben. Da Kabul eine multiethnische und kosmopolitische Handelsstadt ist, hängt das unmittelbare Überleben in Kabul nicht von der ethnischen oder lokalen Zugehörigkeit ab. Neben einigen multiethnischen Stadtvierteln gibt es für fast jede Ethnie, auch die Hazara, Wohnviertel, die von Angehörigen dieser ethnischen Gruppe jeweils dominiert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass z. B. ein zurückgekehrter Hazara dort Wohnung und Brot findet, wenn er nicht bei Verwandten unterkommen kann, denn es stehen auch dort nirgends Wohnungen oder auch nur Schlafplätze offen. Das bedeutet nur, dass er dort nicht mit ethnisch motivierten Repressionen rechnen muss. Bei der Arbeitsfindung spielt ethnische und lokale Zugehörigkeit durchaus eine Rolle, weil manche Berufe, z. B. die traditionellen Handwerke, gildenähnlich organisiert sind mit ethnischen Schwerpunkten, bis hin zu ethnischer oder lokaler Exklusivität. Bei anderen Berufen haben sich Netzwerke entwickelt, bei denen ethnische Zugehörigkeit ebenfalls häufig eine Rolle spielt.

Als Regel kann gelten, je lukrativer ein Job ist, je eher wird sein Zugang von einer exklusiven Machtgruppe kontrolliert. Unter "lukrativ" verstehe ich hier eine Tätigkeit, von der man allein eine Familie ernähren kann. Die Arbeitsmarktsituation in den Provinzen ist deutlich ungünstiger als in Kabul, außerdem sind die Provinzen und ländlichen Distrikte stärker ethnisch und tribal geprägt und nehmen in der Regel keine Fremden aus anderen Landesteilen auf, es sei denn, diese bieten wirtschaftliche Vorteile für die lokale Bevölkerung. Ausnahmen bil-

den Mazar-e Sharif und Kunduz. Herat weist eine vergleichsweise günstige Wirtschaftsentwicklung auf und erfährt sogar eine bescheidene Industrialisierung, es ist ethnisch ähnlich offen und kosmopolitisch orientiert wie Kabul. Die Situation für Arbeitssuchende in Herat ist aber auch nicht besser als in Kabul, es sei denn, der Arbeitssuchende hat dorthin persönliche Beziehungen. Auch Mazar-e Sharif und die Stadt Kunduz sind multiethnisch, aber wirtschaftlich weit weniger leistungsfähig als Kabul und Herat und kommen daher als Alternative zur Jobsuche oder Existenzgründung kaum in Frage, es sei denn, der Betreffende besitzt besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, die dort gefragt sind.“

Auch aufgrund dieser Auskunft ist die Kammer der Überzeugung, dass nicht nur Alte, Kranke, Behinderte, alleinstehende Frauen oder Minderjährige, sondern auch junge, alleinstehende, arbeitsfähige Männer ohne bedarfsgerechte Qualifikation oder familiären Rückhalt auch in Kabul weiterhin existenzbedrohenden Gefahren ausgesetzt wären.

Hinzu kommt, dass es dem Kläger aufgrund seiner besonderen persönlichen Situation und in seiner Person begründeten besonderen Individuellen Risiken nach wie vor nicht zumutbar ist, nach Afghanistan zurückzukehren, da er einem deutlich erhöhtem Existenzrisiko ausgesetzt wäre und damit besonders schutzbedürftig ist.

Der Kläger, der bereits 1991 im Alter von 18 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland einreiste, lebt bereits seit 17 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Es dürfte für ihn aufgrund der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse – er ist verheiratet und seine Frau ist im 5 Monat schwanger - und seiner Entwurzelung hinsichtlich der Verhältnisse in Afghanistan geradezu unmöglich sein, sich im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wieder in die dortigen Lebensverhältnisse zu integrieren. Hinzu kommt, dass – wie bereits in den Erstasysverfahren festgestellt wurde - sich mittlerweile sämtliche Familienangehörigen im Ausland befinden. Hinzu kommt, dass er aufgrund der bislang widerspruchsfrei vorgetragenen Angaben des Klägers, die er in seiner informatorischen Anhörung nochmals aktualisiert hat und durch die Zeugin bestätigt wurden, nach wie vor einer erheblichen Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt wäre. Als Beispiel nannte der Kläger seine beiden Onkel [redacted] und [redacted], die beide im Jahr 2006 in Kabul wegen politischer Betätigung exekutiert worden seien. Dies stehe im Zusammenhang mit dem ehemaligen Gotteskrieger und Führer der Nordallianz und Jamiat-e-Islami-Partei und des Präsidenten Afghanistans, Mullah

Burahnuddin Rabani, der nach wie vor ein großer Feind seiner Verwandtschaft sei und nach wie vor über große Macht in Afghanistan verfüge. Die Angaben des Klägers, dass dem ganzen ein Konflikt zwischen Rabani und seinem Großvater zugrunde lag, wurden auch durch die von der Zeugin in der mündlichen Verhandlung geschilderten Erlebnisse bei ihrem Besuch in Kabul bestätigt. Die Zeugin hatte sich bei Verwandten einer Freundin aufgehalten, die mit ihr gereist sei. Nach etwa zwei Wochen habe es nachts an der Tür der Wohnung geklopft. Daraufhin habe der Verwandte der Freundin die Tür geöffnet und mit den Besuchern gesprochen. Bei den Besuchern habe es sich um schwarz gekleidete Männer gehandelt. Diese hätten erklärt, es gebe Informationen, dass eine Verwandte des erwähnten Großvaters sich in Kabul aufhalte. Durch den Besuch der Männer gewarnt, habe sie mit ihrer Freundin vorzeitig Kabul verlassen. Am nächsten Tag seien die besagten Männer nochmals bei den Nachbarn gewesen und hätten nach ihr und ihrer Freundin gefragt. Aufgrund dieser Vorfälle ist nicht auszuschließen, dass auch der Kläger bei einer Rückkehr nach Kabul einem erhöhten Risiko ausgesetzt wäre.

Damit war der unter Ziffer 1 des Bescheides vom 16. Juli 2008 ausgesprochenen Widerruf eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 (jetzt eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) als rechtswidrig aufzuheben.

Aufzuheben war auch Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides, da dieser Entscheidung nach Aufhebung der Widerrufsentscheidung die nach wie vor bestandkräftige Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1998 entgegensteht. Zwar war das Bundesamt nach dem Widerruf nicht gehindert, zusätzlich über die Voraussetzungen eines anderen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG zu entscheiden.

So ist das Bundesamt berechtigt, zusammen mit dem Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung gegebenenfalls auch erstmals Feststellungen über das Vorliegen etwaiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1

bis 3 AsylVfG a.F.. Diesen Vorschriften, die übereinstimmend anordnen, dass in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung betreffend § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (jetzt § 60 Abs. 1 AsylVfG) oder § 53 AuslG 1990 (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) zu treffen ist oder früher ergangene Feststellungen aufzuheben sind, lasse sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende Entscheidung ergeht, die alle Arten des Schutzes vor zielstaatsbezogenen Gefahren einbezieht. Es soll demnach nach der Beendigung eines Asylverfahrens nicht offenbleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebungsschutz gewährt wird (BVerwG, Urteil vom 20.4.1999 -9 C 29/98-, NVwZ-Beil.1999, 113 = InfAuslR 1999, 373; BVerwG, Urteil vom 27.6.1996 -9 C 145/95-, InfAuslR 1996, 322 = DVBl 1996, 624).

Aufgrund des weiterhin unanfechtbar festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990, das identisch ist mit dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist aber für die Feststellung weiterer Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bzw. hinsichtlich des durch das Bundesamt noch nicht beschiedenen Anspruchs auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG kein Raum.

Danach war der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2008 insgesamt aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.